

Landesdirektion Dresden, Abteilung Umweltschutz
Untere Immissionsschutzbehörden der Landkreise und Kreisfreien Städte
Sächsisches Oberbergamt

Dresden, den 17. April 2025

Einführung des Onlinedienstes ELiA Online (Elektronische immissionsschutzrechtliche Antragstellung) im Freistaat Sachsen

zum 1. März 2020 wurde in Sachsen ELiA (aktuell in der Version 2.8) für die Antragstellung bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahren verbindlich eingeführt. Die Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG) und die mittlerweile veraltete Software von ELiA haben die ELiA-Kooperation dazu veranlasst, zusammen mit Schleswig-Holstein als Themenfeldführer im OZG-Bereich Umwelt, die immissionsschutzrechtliche Antragstellung als Onlinedienst entwickeln zu lassen. Auf die in der Vergangenheit in den Dienstbesprechungen Immissionsschutz dazu erfolgten Informationen wird verwiesen.

Der Onlinedienst ELiA Online ist offiziell seit dem 1. Januar 2024 verfügbar und mit dem Abschluss der Nutzungsvereinbarung im August 2024 auch für Sachsen produktiv nutzbar. Mittlerweile sind auch die sächsischen Immissionsschutzbehörden an ELiA Online angebunden und können Anträge und Anzeigen entgegennehmen.

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 4 BImSchG kann die für die Genehmigungsverfahren zuständige Behörde einen elektronischen Antrag verlangen und bezüglich des elektronischen Formats Vorgaben machen. Das Format selbst kann die zuständige oberste Landesbehörde, hier das SMUL gemäß § 5 der 9. BImSchV festlegen. Auf Grundlage dieser Regelungen **wird ELiA Online für die Antragstellung bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren in Sachsen zum 1. Mai 2025 verbindlich eingeführt**. Für bereits begonnene Antragstellungen kann ELiA 2.8 weiter verwendet werden. Eine feste Übergangsfrist wird nicht festgelegt. Antragsteller sollen jedoch darauf hingewiesen werden, dass es ab dem 30. Juni 2025 keinen Support (Updates etc.) mehr für ELiA 2.8 gibt (eine Antragstellung über dieses Datum hinaus ist aber möglich). Des Weiteren ist zu beachten, dass bei mit ELiA 2.8 erstellten Anträgen weiterhin Papierexemplare von der Genehmigungsbehörde verlangt werden können.

Für mit ELiA Online erstellte und eingereichte Anträge dürfen vom Antragsteller keine Papierexemplare gefordert werden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung der Auslegung des Antrags im Internet gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG widersprochen hat und eine Papierauslegung der Antragsunterlagen erfolgen soll.

Für die mit ELiA Online erstellten Anträge oder Anzeigen werden nach Fertigstellung elektronische Nachrichten in die Funktionspostfächer der im Antrag oder der Anzeige ausgewählten Behörde übermittelt. Die Nachrichten enthalten Informationen zum Antrag und einen Link, mit dem die adressierte Behörde den Antrag oder Antragsteile in ihre Post-/Dokumentenmanagementsysteme herunterladen kann. Dies können sein:

- ein ausgewähltes Kapitel (Abschnitt) als PDF,
- der Gesamtantrag als .zip mit PDF, XML und Anhängen und
- der Gesamtantrag als .zip mit PDF-kapitelweise, XML und Anhängen.

Bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung können für die Auslegung Antragsexemplare (PDF) mit unkenntlich gemachten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen generiert werden.

Die elektronisch eingereichten Anträge und Anzeigen müssen nicht unterschrieben und auch nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (als Schriftformersatz) versehen sein (kein zwingendes Schriftformerfordernis, § 10 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Es ist insbesondere für den Fristlauf im Verfahren zu beachten, dass der Antrag bzw. die Anzeige bei der Behörde zu dem Zeitpunkt als eingereicht anzusehen ist, wenn die Nachricht für den bereitstehenden Download im Funktionspostfach der Behörde eingegangen ist. Dieser Zeitpunkt entspricht der Zeitinformation in ELIA Online beim Antragsteller mit dem Vermerk „Einreichung versendet“.

Die Antragsteller sollen darauf hingewiesen werden, dass

- für die Nutzung des Onlinedienstes ELIA-Online (<https://elia-online.de>) eine Registrierung im Serviceportal Gemeinsam-Online als Unternehmen mit gültigem ELSTER-Unternehmenszertifikat erforderlich ist (<https://serviceportal.gemeinsamonline.de/Onlinedienste>) und
- es eine Möglichkeit der Teilmigration von Anträgen von ELIA 2.8 nach ELIA Online gibt.

Die Internetseite des SMUL zu den Genehmigungsverfahren wird vor dem o. g. Einführungsdatum entsprechend aktualisiert. Bei auftretenden Fragen und Problemen kann gern wie bisher das SMUL über das Funktionspostfach elia-sachsen@smul.sachsen.de kontaktiert werden. Dieser Kontakt steht auch den Antragstellern im Rahmen des First-Level-Supports zur Verfügung. Im Übrigen wird empfohlen, dass die Behörden selbst ELIA-Online (testweise) nutzen, um gegebenenfalls Antragstellern inhaltliche bzw. fachliche Fragen unmittelbar beantworten zu können.

gez. Dr. Regina Heinecke-Schmitt
Abteilungsleiterin
Wasser und Technischer Umweltschutz